



Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3

³ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) definiert den Bedarf und den Einsatz der zu beschaffenden Güter. Basierend auf diesen Vorgaben bestimmt es unter Einbezug der Interdepartementalen Arbeitsgruppe medizinische Güter die jeweils benötigten Mengen.

Art. 13 Abs. 2

² Laboratorien sowie Hersteller und Vertreiber von In-vitro-Diagnostika (Covid-19-Tests) sind verpflichtet, dem BAG auf Anfrage die aktuellen Bestände solcher Tests regelmässig zu melden.

Art. 15 Abs. 4, 19 und 20

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 1 Bst. a, 2 und 3

¹ Nicht automatisierte Einzelpatienten-Schnelltests zum direkten Nachweis von Sars-CoV-2 (Sars-CoV-2-Schnelltests) zur Fachanwendung dürfen nur in den folgenden Einrichtungen durchgeführt werden:

¹ SR 818.101.24

- a. in nach Artikel 16 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012² (EpG) bewilligten Laboratorien;

² Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen auch ausserhalb des Standortes der in Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Einrichtungen durchgeführt werden, sofern eine Fachperson mit durch den Schweizerischen Verband «Die medizinischen Laboratorien der Schweiz» (FAMH) verliehenen Weiterbildungstitel, eine Ärztin oder ein Arzt oder eine Apothekerin oder ein Apotheker die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels und der Artikel 24a und 24b übernimmt.

³ Bieten Einrichtungen nach Absatz 1 Buchstabe a Sars-CoV-2-Schnelltests ausserhalb ihres bewilligten Standortes an, benötigen sie dafür eine Bewilligung der Swissmedic und müssen dieses Angebot dem Standortkanton melden.

Art. 24a Abs. 2

² In Abweichung von Absatz 1 dürfen auch andere Testsysteme verwendet werden, sofern die Sars-CoV-2-Schnelltests durch nach Artikel 16 EpG bewilligte Laboratorien durchgeführt werden.

Art. 24d

Die Kantone sind zuständig für die Kontrollen der Einhaltung und die Durchsetzung der Anforderungen der Artikel 24–24b bei Sars-CoV-2-Schnelltests, die nicht durch Swissmedic bewilligte Einrichtungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a durchgeführt werden.

Art. 24e Abs. 1 Bst. c

¹ Proben für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 dürfen entnommen werden:

- c. *aufgehoben*

Art. 24f

Die Swissmedic ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 24e durch nach Artikel 16 EpG bewilligte Laboratorien, die Kantone für die Kontrolle in den Einrichtungen nach Artikel 24e Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 26 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Die Kantone tragen die effektiven Kosten von Analysen auf Sars-CoV-2 unter den Voraussetzungen nach Anhang 6 und bis zu den Höchstbeträgen, die in Anhang 6 festgelegt sind. Der Bund stellt den Kantonen die von ihm nach den Artikeln 26 bis 26c vergüteten Leistungen anteilmässig entsprechend der Wohnbevölkerung in Rechnung. Leistungen für vom BAG definierten Testungen zur Überwachung der Verbreitung von Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffern 1.1.1 Buchstabe i Ziffer 2, 1.7.1

² SR 818.101

Buchstabe b, 3.1.1 Buchstabe c und 3.2.1 Buchstabe c werden den Kantonen nicht in Rechnung gestellt.

^{1bis} Wird die Analyse auf Sars-CoV-2 in einem nach Artikel 16 EpG bewilligten Laboratorium, in einer Arztpraxis, einer Apotheke, einem Spital, einem Testzentrum, das vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben wird, oder in und durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause durchgeführt, so übernimmt der Kanton die Kosten nur, wenn diese Leistungserbringer über eine eigene Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) verfügen und ausschliesslich über diese abrechnen. Leistungserbringer, die Analysen nach Anhang 6 Ziffern 1.1.1 Buchstabe j, 1.2., 2 und 3 durchführen, sind von der Anforderung, über eine eigene ZSR-Nummer zu verfügen, ausgenommen.

^{1ter} Führt eine Arztpraxis, eine Apotheke, oder ein Spital ausserhalb des eigenen Standorts Analysen in weiteren Einrichtungen durch, so muss für jede dieser Einrichtungen eine eigene ZSR-Nummer vorliegen und es darf ausschliesslich über diese abgerechnet werden.

Art. 26b Abs. 1, 1^{bis} und 3^{bis}

¹ Ist nach Artikel 26a Absätze 1 und 3 Buchstabe a ein Versicherer Schuldner der Vergütung der Leistung, so senden die Leistungserbringer die Rechnung über Leistungen nach Anhang 6 pro getestete Person einzelfallweise oder quartalsweise gesammelt spätestens drei Monate nach Erbringung der Leistungen dem zuständigen Versicherer. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 6 beinhalten und muss Auskunft über den Ort der Durchführung des Tests geben. Die Übermittlung erfolgt elektronisch.

^{1bis} Die Leistungserbringer müssen über geeignete Abrechnungssysteme und das für die Abrechnung erforderliche Personal verfügen. Sie müssen die Dokumentation im Zusammenhang mit der Abrechnung aufbewahren. Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben sind die Kantone zuständig.

^{3bis} Sie stellen der getesteten Person eine Kopie der Leistungsabrechnung zu und informieren sie über die Möglichkeit der Meldung von Unregelmässigkeiten.

Art. 26c Abs. 5

Der Bund zahlt den Kantonen die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.

4. Kapitel (Art. 27)

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 5, 8 und 9

⁵ *Aufgehoben*

⁸ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

⁹ Artikel 26 bis 26c und Anhang 6 gelten bis zum 31. März 2023.

II

¹ Die Anhänge 4, 5 und 6 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 5a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

¹ Die Änderung vom 17. Dezember 2021³ der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009⁴ wird wie folgt geändert:

Ziff. II Abs. 3

³ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

² Die Änderung vom 17. Dezember 2021⁵ der Verordnung vom 27. Juni 1995⁶ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Ziff. II Abs. 3

³ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

IV

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Artikel 24 Absatz 3 und 26 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ AS **2021** 891

⁴ SR **641.201**

⁵ AS **2021** 892

⁶ SR **832.102**

**Liste der wichtigen Arzneimittel, Medizinprodukte
und Schutzausrüstungen (wichtige medizinische Güter)**

Ziff. 1 Ziff. 51

1. Wirkstoffe sowie Arzneimittel mit den aufgeführten Wirkstoffen

51. Baricitinib

Liste der Wirkstoffe für die Behandlung von Covid-19

Ziff. 1

1. *Aufgehoben*

Anhang 5a
(Art. 21 Abs. 1^{bis} und 3)

Liste der Wirkstoffe für die Verhütung einer Covid-19-Infektion

Diese Liste enthält zurzeit keine Einträge.

Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2

Ziff. 1.1.1 Bst. b Ziff. 2

- 1.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 bei Personen, die symptomatisch sind. Bei Personen, die asymptomatisch sind, übernimmt er die Kosten solcher Analysen nur in folgenden Fällen:
- b. bei Personen, die in einem der folgenden Zeiträume im selben Haushalt lebten oder in ähnlicher Weise regelmässigen und engen Kontakt hatten mit:
 2. einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt ist und die asymptomatisch ist: in den letzten 48 Stunden vor der Probenentnahme;

Ziff. 1.1.3

- 1.1.3 Für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens —Franken (wird noch bestimmt). In diesem Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:
- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	12.00 Fr.
Für die Überwachung der Entnahme der Probe durch die zu testende Person und die Zuordnung von Probe und Person	12.00 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG und für die Anforderung des Freischaltcodes, der vom Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (PT-System) generiert wird, bei nachgewiesener Infektion, sowie für die Ausstellung des Covid-19-Test- oder -Genesungszertifikats	1 Fr.

- b. für die molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	-- Fr. (wird noch bestimmt)

Leistung	Höchstbetrag
– für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG, wenn die Anzahl durchgeführter Analysen während einer Kalenderwoche in der Schweiz und in Liechtenstein beträgt:	
– < 100 000	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– 100 000 – < 150 000	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– 150 000 – < 200 000	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– > 200 000	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	21.60 Fr.
<hr/>	
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Analyse und Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG, wenn die Anzahl durchgeführter Analysen während einer Kalenderwoche in der Schweiz und in Liechtenstein beträgt:	
– < 100 000	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– 100 000 – < 150 000	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– 150 000 – < 200 000	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– > 200 000	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	4.50 Fr.

Ziff. 1.2.3

1.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens – Franken (wird noch bestimmt). Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	12 Fr.
Für die Überwachung der Entnahme der Probe durch die zu testende Person und die Zuordnung von Probe und Person	12 Fr.

b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	21.60 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben	8 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	4.50 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben	8 Fr.

c. für das zentralisierte Pooling:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Durchführung auf der obligatorischen Schulstufe sowie auf der Sekundarstufe II in Fällen nach Ziffer 1.2.1 pro Poolerstellung	16.65 Fr.

Ziff. 1.3.3

1.3.3 Für die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper übernimmt er höchstens 57.10 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	12.00 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG	1 Fr.

b. für die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	44.10 Fr.
– für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	22.50 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	21.60 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	27 Fr.
– für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	22.50 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	4.50 Fr.

Ziff. 1.4.1

1.4.1 Der Bund übernimmt die Kosten für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung bei Personen, die symptomatisch sind. Bei Personen, die asymptomatisch sind, übernimmt er die Kosten solcher Analysen nur in folgenden Fällen:

- a. bei Personen, die in einem der folgenden Zeiträume im selben Haushalt lebten oder in ähnlicher Weise regelmässigen und engen Kontakt hatten mit:
 1. einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist und die symptomatisch ist: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis 5 Tage danach,
 2. einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt ist und die asymptomatisch ist: in den letzten 48 Stunden vor der Probenentnahme;
- b. bei Personen, die von der SwissCovid-App benachrichtigt werden, dass sie potenziell mit einer mit Sars-CoV-2 infizierten Person engeren Kontakt hatten; der Bund übernimmt die Kosten für einen einzigen Test;

- c. bei Personen mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz arbeiten oder ausgebildet werden, sofern bei der Einreise in den ausländischen Wohnsitzstaat eine Pflicht zum Vorlegen eines negativen molekularbiologischen Testergebnisses auf Sars-CoV-2 angeordnet ist und keine anderweitige Kostenübernahme vorliegt;
- d. bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die im Ausland arbeiten oder ausgebildet werden, sofern bei der Einreise in den ausländischen Staat eine Pflicht zum Vorlegen eines negativen molekularbiologischen Testergebnisses auf Sars-CoV-2 angeordnet ist und keine anderweitige Kostenübernahme vorliegt;
- e. nach einem positiven Ergebnis einer gepoolten molekularbiologischen Analyse;
 - 1. nach Ziffer 1.2,
 - 2. nach den Ziffern 1.7, 2.2 und 3.2;
- f. bei einer ärztlich angeordneten Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle;
- g. bei Besucherinnen und Besuchern von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen, die Personen zur Behandlung oder Betreuung, zur Rehabilitation oder zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Beschäftigung aufnehmen.

Ziff. 1.4.4

1.4.4 Für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung übernimmt er höchstens 38.60 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	12.00 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG und für die Anforderung des vom PT-System generierten Freischaltcodes, bei nachgewiesener Infektion, sowie für die Ausstellung des Covid-19-Test- oder -Genesungszertifikats	1 Fr.

- b. für die immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene und für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers davon:	8.50 Fr.
– für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	4 Fr.
– für die Auftragsabwicklung	4.50 Fr.
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	25.60 Fr.
– für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	4 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	21.60 Fr.

Ziff. 1.5.4

1.5.4 Für den molekularbiologischen Nachweis einer oder mehrerer besorgniserregender Sars-CoV-2-Varianten übernimmt er höchstens – Franken (wird noch bestimmt). Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	-- Fr. (wird noch bestimmt)
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	21.60 Fr.

Ziff. 1.6.3

1.6.3 Für die Sequenzierung auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 198.90 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Durchführung der Analyse, davon:	198.90 Fr.
– für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	177.30 Fr.

Leistung	Höchstbetrag
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	21.60 Fr.

Ziff. 1.7.1 Bst. a

1.7.1 Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 mittels Speichel:

- a. *Aufgehoben*

Ziff. 1.7.3

1.7.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 für Einzelpersonen übernimmt er höchstens 29.65 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Überwachung der Entnahme der Probe durch die zu testende Person und die Zuordnung von Probe und Person	12 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person sowie für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	1 Fr.

- b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse für Einzelpersonen:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	14.40 Fr.
– für die Analyse	11.70 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	2.70 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	12.15 Fr.
– für die Analyse	11.70 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	0.45 Fr.

- c. für das zentralisierte Pooling:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Zusammenstellen des Pools pro Person	2.25 Fr.

Ziff. 2.1.3

- 2.1.3 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung übernimmt er höchstens 18.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Sofern die Probenentnahme nicht durch die getestete Person selbst durchgeführt wird: für die Probenentnahme und die Testdurchführung, einschliesslich des Testmaterials, des Schutzmaterials und der Arbeitszeit, sowie für die Analyse und die Auftragsabwicklung	17.50 Fr.
Sofern die Probenentnahme durch die getestete Person selbst durchgeführt wird: für die Testdurchführung, einschliesslich des Testmaterials, des Schutzmaterials und der Arbeitszeit, sowie für die Analyse und die Auftragsabwicklung	3.50 Fr.
Für die Ausstellung des Covid-19-Test- oder -Genesungszertifikats	1 Fr.

Ziff. 2.2.3

- 2.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens —Franken (wird noch bestimmt). Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials und der Arbeitszeit	6 Fr.

- b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	21.60 Fr.

Leistung	Höchstbetrag
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben	8 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	4.50 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben	8 Fr.

c. für das zentralisierte Pooling:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Durchführung auf der obligatorischen Schulstufe, auf der Sekundarstufe II und bei Lagern pro Erstellung eines Pools	16.65 Fr.

d. für das Zertifikat:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	1 Fr.

Ziff. 3.1.4

3.1.4 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung nach Ziffer 3.1.1 übernimmt er höchstens 5 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für den Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung, nur das Testmaterial	4 Fr.
Für die Ausstellung des Covid-19-Test- oder -Genesungszertifikats	1 Fr.

Ziff. 3.2.3

3.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens -- Franken (wird noch bestimmt). Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	--- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	21.60 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben	8 Fr.
– für die Durchführung eines zentralisierten Poolings in Fällen nach Ziffer 3.2.1 pro Poolerstellung	16.65 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	-- Fr. (wird noch bestimmt)
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	4.50 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben	8 Fr.
– für die Durchführung eines zentralisierten Poolings in Fällen nach Ziffer 3.2.1 pro Poolerstellung	16.65 Fr.
Für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	1 Fr.